

# Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat

Auf Grund der am 11. Mai 2005 erlassenen „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ wird folgende Wahlordnung in Kraft gesetzt:

## § 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl ist Aufgabe des amtierenden Pfarrgemeinderates. Dabei hat er insbesondere:
  - a) den Wahlablauf zu planen und festzulegen,
  - b) das Interesse aller Mitglieder der Pfarrgemeinde zu wecken, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen,
  - c) einen Überblick über die bisherige Arbeit des Pfarrgemeinderates zu geben, um die Bedeutung eines Pfarrgemeinderates für die ganze Pfarrgemeinde sichtbar zu machen,
  - d) geeignete Kandidaten/Kandidatinnen zu gewinnen,
  - e) einen Wahlausschuss zu bilden,
  - f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Pfarrgemeinderates festzulegen.
- 2) Wo bisher kein Pfarrgemeinderat bestand, übernimmt der gem. § 6 Abs. 2) gebildete Wahlausschuss sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

## § 2 Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- 1) Die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt insgesamt in der Regel in Pfarrgemeinden

bis 1.000	Katholiken/Katholikinnen	4 - 9
1.001 bis 3.000	Katholiken/Katholikinnen	6 - 12
3.000 bis 6.000	Katholiken/Katholikinnen	8 - 15
mehr als 6.000	Katholiken/Katholikinnen	10 - 18

Auf diese Zahl werden die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst a) und b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte nicht angerechnet.

- 2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarrgemeinden

bis 1.000	Katholiken/Katholikinnen	4 - 6
1.001 bis 3.000	Katholiken/Katholikinnen	6 - 8
3.000 bis 6.000	Katholiken/Katholikinnen	8 - 10
mehr als 6.000	Katholiken/Katholikinnen	10 - 12

- 3) Der Pfarrgemeinderat beschließt im Rahmen von Abs. 2) die Zahl der nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für Pfarrgemeinderäte zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.
- 4) Eine Abweichung von der Regel gemäß § 2 Abs. 2) in die nächst höhere oder nächst niedrigere Stufe kann erfolgen, wenn der Pfarrgemeinderat dies mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschließt.

## § 3 Wahl durch die Pfarrgemeinde

- 1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 2 Abs. 3) und 4) werden von allen wahlberechtigten Pfarrgemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, wobei jedoch für minderjährige Wahlberechtigte die Mitgliedschaftsrechte nicht vorliegen brauchen, die sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht besitzen.
- 2) Das Wahlrecht für deutschsprachige Katholiken/Katholikinnen kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Pfarrgemeindemitglied seine Hauptwohnung hat. Fremdsprachige Katholiken/Katholikinnen besitzen zusätzlich zum aktiven und passiven Wahlrecht gem. dieser Ordnung aktives und passives Wahlrecht gem. der Satzung für die Missionsräte in den Fremdsprachigen Missionen der Erzdiöze-

se München und Freising. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.

- 3) In Ausnahmefällen kann wahlberechtigten Personen, die ihre Hauptwohnung außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis der aufnehmenden Pfarrgemeinde kann erst erfolgen, wenn die Streichung im Wählerverzeichnis der abgebenden Pfarrgemeinde nachgewiesen ist.
- 4) Ausnahmeregelung zum aktiven Wahlrecht
  - a) Zur Erreichung des aktiven Wahlrechtes des Wählers/der Wählerin in der „Wahl-pfarrei“ muss dieser das Formular für die Streichung im Wählerverzeichnis der Pfarrgemeinde, in der der Wähler seine Hauptwohnung hat, und zur Eintragung in das Wählerverzeichnis der „Wahl-pfarrei“ vom Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der der Wähler seine Hauptwohnung hat, bestätigen lassen und in der „Wahl-pfarrei“ bei der Wahl vorlegen.
  - b) Kriterien für eine Änderung des aktiven Wahlrechtes:
    - kontinuierliches Engagement in der „Wahl-pfarrei“ (über den Gottesdienstbesuch hinaus),
    - kontinuierliche Ausübung eines oder mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten.Dies ist grundsätzlich vom Wahlausschuss festzustellen.
  - c) Die Entscheidung des Wahlausschusses der „Wahl-pfarrei“ ist endgültig und nicht anfechtbar.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

Wählbar ist jeder Katholik / jede Katholikin, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrgemeinde wohnt. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnende Katholiken / Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen. Eine Kandidatur in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Auf § 3 Abs. 3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte wird verwiesen.

#### **§ 5 Hinzuwahl von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung für Pfarrgemeinderäte**

- 1) Die nach § 3 Abs. 1) Buchst. c) gewählten und die Mitglieder nach § 3 Abs. 1) Buchst. a) und b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte können weitere Mitglieder im Rahmen des § 2 Abs. 1) bzw. Abs. 4) der Wahlordnung in den Pfarrgemeinderat hinzuwählen.
- 2) Nicht repräsentierte Gruppen und Ortsteile sollen bei der Hinzuwahl angemessen berücksichtigt werden.
- 3) Eine Hinzuwahl kann auch im Rahmen der nach § 2 Abs. 1) bzw. 4) festgelegten Zahl noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.
- 4) Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Wahlausschusses**

- 1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Pfarrgemeinderat mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- 2) Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der Pfarrer bzw. der Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte,
  - b) zwei von der Kirchenverwaltung aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder,
  - c) drei bis sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder.Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte drei bis sechs wahlberechtigte Pfarrgemeindeglieder in den Wahlausschuss.
- 3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Wahlausschussvorstand (Vorsitzender / Vorsitzende, Stellvertreter / Stellvertreterin, Schriftführer / Schriftführerin).

#### **§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben,

- 1) für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,

- 2) die Entscheidung über die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts nach § 3 Abs. 3) von Personen zu treffen, die in der Pfarrgemeinde nicht ihre Hauptwohnung haben,
- 3) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen im Rahmen des § 4 zu prüfen, festzustellen und über die Zulassung vorgeschlagener Kandidaten / Kandidatinnen, die außerhalb der Pfarrgemeinde ihre Hauptwohnung haben, zu entscheiden,
- 4) die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des Pfarrgemeinderates zu erstellen,
- 5) die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 Abs. 6 bekannt zu geben,
- 6) den Ort (Wahllokal) und die Zeitdauer der Wahl festzulegen (bei großen Pfarrgemeinden oder bei Pfarrgemeinden mit mehreren Orten sollen mehrere Wahllokale eingerichtet werden),
- 7) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- 8) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 1) zu sorgen,
- 9) zu Einsprüchen nach § 14 Abs. 2) gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 8 Wahlvorschlag**

- 1) Die Pfarrgemeinde ist öffentlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten/Kandidatinnen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Namen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten erforderlich. Vorschlagsberechtigt sind nur Mitglieder der Pfarrgemeinde, die in ihr wohnen.
- 2) Jede katholische Organisation ist vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen vor Aufstellung der Vorschlagsliste Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Organisation zu unterschreiben.
- 3) Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Kandidaten/Kandi-

datin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

- 4) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Wahlvorschläge die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen auf und ergänzt sie, wenn nötig. Die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen soll in der Regel mindestens 50 % höher sein als die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für Pfarrgemeinderäte.
- 5) In der Liste der Kandidaten/Kandidatinnen sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation) aufzuführen.
- 6) Der Wahlausschuss gibt spätestens 14 Tage vor der Wahl die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen, sowie Ort und Zeitdauer der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt durch
  - a) Bekanntgabe in den Sonntagsgottesdiensten, und/oder
  - b) Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger, und/oder
  - c) Anschlag (Plakat).

### **§ 9 Wahltermin**

- 1) Der Wahltermin wird vom Erzbischof nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanrates für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt.
- 2) Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des Pfarrgemeinderates eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin bis zu zwei Wochen genehmigen.

### **§ 10 Aufgaben des Wahlausschussvorstandes**

Der vom Wahlausschuss gebildete Wahlausschussvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler/Wählerinnen, die ihre Stimmen abgeben, festzuhalten, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlausschussvorstand ein Protokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern des Wahlausschussvorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Wahlhandlung**

- 1) Die Wähler haben zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung ihre Personalien bekannt zu geben, um den Abgleich mit den Wählerverzeichnis zu ermöglichen, wobei in Zweifelsfällen die Personalpapiere vorzulegen sind.
- 2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf welchen höchstens so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für Pfarrgemeinderäte in Verbindung mit § 2 und § 3 dieser Wahlordnung zu wählen sind. Eine Häufelung der Stimmen ist unzulässig.

## **§ 12 Briefwahl**

- 1) Das Wahlrecht kann auch in Form der Briefwahl ausgeübt werden.
- 2) Der Wähler / die Wählerin erhält auf Anforderung beim Wahlvorstand einen Stimmzettel, einen Wahlschein sowie zwei Umschläge.
- 3) Bis zum Wahltag müssen der Stimmzettel und der Wahlschein beim Wahlvorstand eingegangen sein. Darauf ist der Wähler / die Wählerin bei der Aushändigung der Unterlagen hinzuweisen.

## **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses**

- 1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen sind. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- 2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
- 3) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Protokoll des Wahlausschussvorstandes aufzunehmen, das anschließend dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und dem Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder dem/der Pfarrbeauftragten zuzuleiten ist.
- 4) Die Wahlunterlagen sind 10 Jahre im Pfarrarchiv aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist dauernd im Pfarrarchiv aufzubewahren.

## **§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- 1) Das Wahlergebnis ist in dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- 2) Einsprüche können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschussvorstand erhoben werden.
- 3) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 15 Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) - d) der Satzung für Pfarrgemeinderäte)**

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin sind vom Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder dem/der Pfarrbeauftragten bis spätestens 5 Wochen nach der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt zu geben. Ferner sind der Dekanatsrat und der Diözesanrat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

## **§ 16 Amtszeit der Pfarrgemeinderäte**

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung für Pfarrgemeinderäte beträgt die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Pfarrgemeinderäte, bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Pfarrgemeinderäte, gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für Pfarrgemeinderäte.

## **§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern**

- 1) Scheidet ein nach § 3 dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der/die nicht gewählte Kandidat/Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen erschöpft, wählt der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Mitglied, allerdings nur soweit dadurch das Verhältnis von 2:1 von gewählten zu hinzugewählten Mitgliedern nach § 5 Abs. 4) dieser Wahlordnung nicht verletzt wird.

- 2) Scheidet ein/eine gewählter/gewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterin aus, ist unabhängig vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes gemäß Abs. 1 – sofern dieses nicht ebenfalls ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin ist – für den Rest der Amtszeit nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin nach zu wählen. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung kann dadurch überschritten werden.
- 3) Für hinzugewählte Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung, die vorzeitig ausscheiden, kann der Pfarrgemeinderat für den Rest der Amtszeit weitere Mitglieder hinzuwählen.
- 4) Scheiden hinzugewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen aus, sind nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit für den Rest der Amtszeit vom Pfarrgemeinderat Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen hinzu zu wählen.
- 5) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, sind innerhalb von 3 Monaten Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durchzuführen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinderäte und dieser Wahlordnung.

München, den 11. Mai 2005

+ Handwritten signature of Heinrich Carl Wette in cursive script.

Erzbischof